



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### I.

Ich werde sehr oft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beauftragt zu berechnen, wie hoch die Altersrente oder eine Rente wegen Erwerbsminderung wäre, wenn die geschiedene Ehefrau des Mandanten den **Altersvorsorgeunterhalt** in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt hätte (was nicht geschehen ist).

**Beispiel:** Altersvorsorgeunterhalt: 500 DM mtl.  
Zahlung für die Zeit vom 01.01.1995 – 31.12.2013

Die geschiedene Ehefrau hat den vom Mandanten monatlich gezahlten Altersvorsorgeunterhalt **verbraucht** und **nicht** in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt, so dass sich die Altersrente nicht entsprechend erhöht hat.

Eine solche Berechnung kann z.B. durch mich erfolgen, wobei ich die Versorgungsauskunft aus dem Scheidungsverfahren und die Höhe und den Zeitraum der Zahlung des Altersvorsorgeunterhaltes kennen muss.

**Gleiche Berechnungen können bei folgenden Problemen erfolgen:**

1. Wie hoch wäre die Altersrente ausgefallen, wenn die Ehefrau auf der Grundlage des Gehaltes am Ende der Ehezeit weiter gearbeitet hätte (im Gegensatz zur Altersrente auf Grund der Heirat und der Durchführung des Versorgungsausgleiches).
2. Ermittlung eines Versorgungsausgleiches vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens.
3. Ermittlung der Auswirkung eines möglichen Abänderungsverfahrens – heute vielfach gewünscht wegen der so genannten **MÜTTERRENTE** (Prüfung der Wesentlichkeitsgrenze und Prüfung, ob sich durch eine Totalrevision die Antragstellerin/der Antragsteller eventuell verschlechtert, weil diese Anrechte im Scheidungsverfahren hatten, die mit der Barwert-Verordnung dynamisiert wurden).

**Hinweis:** Die Tabellen von RA Hauß in FamRB 3/2014 sind nicht geeignet zu erkennen, ob eine wesentliche Wertänderung vorliegt, oder ich verstehe die Tabelle nicht. Nach Rücksprache mit einer leitenden Mitarbeiterin bei der Abteilung Versorgungsausgleich der DRV Bund ist der „alte“ Ausgleichswert mit dem „NEUEN“ Ausgleichswert zu vergleichen, wobei der neue Ausgleichswert nur durch eine Neuberechnung der Rente auf der Grundlage der HEUTE geltenden gesetzlichen Bestimmungen (mit Werten am Ende der Ehezeit) sowie unter Einbeziehung der Kindererziehungszeit für das zweite Jahr nach der Geburt des Kindes ermittelt werden kann.

4. Berechnung eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches bzw. verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches

## II.

**Wie kann ein Rentenberater einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt in Versorgungsausgleichsfragen behilflich sein?**

- a) Prüfung der Versorgungsauskünfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit (Rechnungszins, Kapitalwert, Rententrend usw.)
- b) Prüfung, ob eine Vereinbarung sinnvoll ist,
- c) Prüfung, ob ein Ausschluss des VA gemäß § 18 VersAusglG gerechtfertigt ist,
- d) Prüfung, ob ein Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleiches (§ 3 VersAusglG) gestellt werden soll,
- e) Prüfung, ob Mandantin aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleiches früher die Rente beantragen kann/soll,
- f) Prüfung, ob/dass Antrag nach §§ 33/34 oder 35/36 VersAusglG gestellt werden soll/muss,
- g) Prüfung, ob ein Antrag auf Abänderung der VA-Entscheidung gemäß § 51 VersAusglG oder 225/226 FamFG gestellt werden soll,
- h) Prüfung ob/wann ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches gestellt werden soll,
- i) Prüfung, ob ein Abänderungsantrag **oder** ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen VA gestellt werden soll,
- j) Prüfung, ob Rechtsmittel gegen eine VA-Entscheidung eingelegt werden soll und wie die Begründung lauten kann (aus rechtlichen oder „taktischen“ Gründen)

**Hinweis: Aus „taktischen“ Gründen bietet sich ein Rechtsmittel gegen eine Versorgungsauskunft im Scheidungsverfahren immer dann an, wenn der Mandant/die Mandantin eine sofortige Kürzung der Versorgung hinnehmen muss, ohne dass die andere Partei bereits Rente erhalten kann. Je länger das Verfahren dauert bzw. je später der Beschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird, umso später erfolgt die Kürzung der Versorgung(en).**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*